# CHECKLISTE DES OECD-TOOLIKITS ZUR WETTBEWERBLICHEN BEURTEILUNG

Diese Checkliste ist Bestandteil des OECD-Toolkits zur wettbewerblichen Beurteilung, das entwickelt wurde, um Regierungen bei der Beseitigung von Wettbewerbsbarrieren auf Grundlage von Empfehlungen zu unterstützen.

Sie weist darauf hin, dass eine wettbewerbliche Beurteilung dann vorgenommen werden sollte, wenn eine Rechtsvorschrift eine der folgenden Auswirkungen hat:





## Beschränkung der Anzahl oder Spanne von Lieferanten

Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn die Vorschrift:

- □ A1 einem Lieferanten Exklusivrechte zur Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen zuerkennt,
- A2 ein Lizenz-, Genehmigungs- oder Bevollmächtigungsverfahren als Voraussetzung für den Betrieb einrichtet,
- A3 Einschränkungen bezüglich der Fähigkeit einiger Lieferantenarten zur Bereitstellung eines Gutes oder einer Dienstleistung vornimmt.
- □ **A4** die Markteintritts- oder Marktaustrittskosten für einen Lieferanten deutlich erhöht,
- □ A5 eine geografische Barriere errichtet, die Unternehmen an der Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen oder Arbeitskräften bzw. dem Anlegen von Kapital hindert.



#### Beschränkung der Wettbewerbsfähigkeit von Lieferanten

Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn die Vorschrift:

- □ B1 die Preisgestaltungsmöglichkeiten von Verkäufern bei Gütern oder Dienstleistungen einschränkt
- □ **B2** die Freiheit von Lieferanten einschränkt, für ihre Güter oder Dienstleistung zu werben bzw. diese zu vermarkten.
- □ B3 Normen für die Produktqualität festlegt, die einigen Lieferanten einen Vorteil gegenüber anderen verschaffen oder die das von gut informierten Kunden bevorzugte Niveau übersteigen,
- □ **B4** die Herstellungskosten einiger Lieferanten im Vergleich zu anderen deutlich erhöht (insbesondere durch unterschiedliche Behandlung bisheriger und neuer Marktteilnehmer.



#### Reduzierung der Wettbewerbsanreize für Lieferanten

Dies ist u. U. der Fall, wenn die Vorschrift:

- □ C1 ein System zur Selbstregulierung oder Koregulierung schafft,
- ☐ C2 die Veröffentlichung von Informationen über Produktion, Preise, Umsätze oder Ausgaben von Lieferanten anfordert oder fördert,
- □ C3 die Aktivität einer bestimmten Branche oder Lieferantengruppe vom allgemeinen Wettbewerbsrecht freizustellt.



### Einschränkung der Kunden zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten und Informationen

Dies ist u. U. der Fall, wenn die Vorschrift:

- D1 die Möglichkeiten von Verbrauchern bei der Entscheidung einschränkt, von wem sie etwas kaufen.
- □ D2 die Fähigkeit von Kunden einschränkt, zwischen Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen zu wechseln, indem die expliziten oder impliziten Kosten eines Lieferantenwechsels erhöht werden,
- □ D3 grundlegende Änderungen an den von Kunden für den effizienten Einkauf benötigten Informationen vornimmt.

Der vollständige Text des Toolkits steht unter **www.oecd.org/competition/toolkit** in mehreren Sprachen zum Download zur Verfügung.

© OECD 2019 oe.cd/cat

